

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 14.08.1823 publ. 21.08.1823

12ten August 1823.), die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige und der Nachsuehung der Erlaubniß der Cammer zu den in Frage stehenden Versicherungen, mit einer Strafe von zehn Prozent der versicherten Summe belegt, und werden zugleich alle diejenigen, welche etwa ohne bewirkten Cammer=Consens ihr bewegliches Gut in auswärtigen Affecuranzten schon haben versichern lassen, zur Einbringung der vorschriftsmäßigen Anzeige beym Amte binnen zwey Monaten, und zur Bewirkung der Erlaubniß der Cammer, unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist in jedem Fall, der zur Kenntniß der Cammer kommen wird, die oben gedachte Strafe eintreten werde.

Zugleich wird auf Höchsten Befehl, zu Vermeidung alles Mißständnisses in Beziehung auf den §. 92. der Landesherrlich approbirten Beamten=Instruction, die vorgedachte Verordnung vom 16ten August 1794. nebst der gegenwärtigen Ergänzung ausdrücklich auch auf die Erbherrschaft Sever erstreckt.

28) Cammer=Bekanntmachung vom 14ten August 1823., publ. am 21sten ejusd.

Die Cammer findet sich veranlaßt, wegen Eröffnung der diesjährigen späten Erndte der Sommer=Jagd.